

## **Reglement der Umweltschutzkommission Nordwestschweiz (USK-NWCH)**

Vom 8. Juni 2018

### **§ 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Umweltschutzkommission Nordwestschweiz (Kommission) ist ein verwaltungsinternes Beratungs- und Koordinationsorgan der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK). Sie entspricht zugleich der Regionalkonferenz Nordwestschweiz der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU).

### **§ 2 Mitglieder und Präsidium**

<sup>1</sup> Die zuständigen Direktionen bzw. Departemente der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura bestimmen die Kommissionsmitglieder.

<sup>2</sup> Die Mitglieder leiten die Umweltschutzämter oder befassen sich mit der Koordination des Umweltschutzes in ihren Kantonen.

<sup>3</sup> Die Kommission wählt den Präsidenten bzw. die Präsidentin jeweils für zwei Kalenderjahre. In der Regel wechseln sich die Kantone bei der Ausübung des Präsidiums ab. Der Präsident bzw. die Präsidentin vertritt zugleich die USK-NWCH im Vorstand der KVU. Die Kommission bestimmt, wer das Vizepräsidium ausübt.

### **§ 3 Aufgaben der Kommission**

<sup>1</sup> Die Kommission kümmert sich vorwiegend um fachübergreifende Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie sorgt für die gegenseitige Information der Nordwestschweizer Kantone über Fragen des Umweltschutzes, deren Bedeutung über den Bereich eines Kantons hinausgeht;
- b. sie pflegt den Erfahrungs- und Informationsaustausch über geplante, aktuelle und abgeschlossene Projekte, Massnahmen und Verfahren;
- c. sie pflegt die kantonsübergreifende Koordination von Umweltschutzaufgaben;
- d. sie berät wichtige organisatorische Fragen beim Vollzug des Umweltschutzrechts;
- e. sie berät Entwürfe für Vorlagen, Erlasse, Programme und Planungen der Kantone, soweit es um Fragen geht, die fach- und kantonsübergreifenden Charakter haben,
- f. sie kann Vernehmlassungen der Kantone an Bundesbehörden beraten und für koordinierte Vernehmlassungen sorgen sowie gemeinsam Projekte erarbeiten,
- g. sie behandelt spezielle, fachübergreifende Aufgaben im Auftrag der NWRK.

### **§ 4 Geschäftsablauf**

<sup>1</sup> Der Präsident bzw. die Präsidentin beruft die Kommission ein und leitet die Sitzungen. Im Übrigen organisiert sich die Kommission selbst.

<sup>2</sup> Die Kommission kann für ihre Beratungen aussenstehende Fachleute beiziehen.

<sup>3</sup> Für Fragen, die eine eingehende Behandlung erfordern, kann sie Arbeitsgruppen bilden, zu denen auch weitere kantonale Fachstellen eingeladen werden.

### **§ 5 Sekretariat**

<sup>1</sup> Für das Sekretariat der Kommission ist der Kanton zuständig, der den Präsidenten bzw. die Präsidentin stellt.

# UMWELTSCHUTZKOMMISSION NORDWESTSCHWEIZ

Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Jura, Solothurn

---

## **§ 6 Berichterstattung**

<sup>1</sup> Die Kommission erstattet der NWRK jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

<sup>2</sup> Sie kann der NWRK jederzeit Berichte zu bestimmten Fragen vorlegen und Anträge stellen.

## **§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Das Reglement der ständigen interkantonalen Umweltschutzkommission der Nordwestschweiz vom 19. März 1991 wird aufgehoben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung<sup>1</sup> durch die Plenarversammlung der Nordwestschweizer Regierungskonferenz in Kraft.

---

<sup>1</sup> Am 8. Juni 2018 genehmigt.